



Mensch: ...
postalische Anschrift: ...

Amtsgericht Auerbach
Frau Thomas (Richterin ?)
Parkstraße 1

D 08109 Auerbach

Fax: 03744 839 140

Mensch: ...
postalische Anschrift: ...

Wer ich bin?

*Ein Teil von jener Kraft,
die stets das Gute will und das Richtige schafft.
Ich bin ein Mensch, der stets verneint!
Und das mit Recht:
denn Falsches was entsteht
ist Wert, dass es zugrunde geht.
Drum besser wär's wenn's gleich schon echt.
So ist denn alles, was Ihr Recht,
Ordnung, kurz das Gute nennt
mein eigentliches Element.
Weil Ihr alles als Personen nennt,
wisst Ihr nicht, was man einen Menschen nennt.
Der Mensch ist vor dem Gesetz gleich,
eine Person ist hier das Weich.
Nur der Mensch hat eine Würde und Verstand,
für Personen gibt es hier nur eine Wand.
Die Person ist nur ein Schatten der Gewalten,
sie wird als Sklave und Knecht gehalten.
Die Person ist gefangen, der Mensch ist frei,
wie es auch in den Naturgesetzen sei.*

Sachsen den Mittwoch, 13. Dezember 2023

Betreff: Beschluss vom (Beschluss hat kein Datum) // Schreiben vom 29.11.2023

Frau Thomas,

im vorab teile ich Dir mit, **dass ich ein Mensch bin und keine Person!!!** Ich bin nur Nutznießer einer Person und übernehme für Personen keine Verantwortung.

Es ist zu Recht verboten die Menschen als Objekt, also als PERSON zu behandeln. (Bundesverfassungsgericht Beschluss BVerfGE 63, 332/337)

Ich nehme mal an, dass dieses Gesetz des BVerfGE für Dich und den Mitarbeitern im Amtsgerichts Auerbach gültig ist, da man ja sonst die Bundesrepublik Deutschland und das Grundgesetz nicht anerkennen würde.

Ich bin auch keine Partei und keine Firma, ich bin ein Mensch!!!

Ich habe mit Dir keinen Vertrag und Du hast mir auch keine Vorschriften zu machen, bis wann ich eine Klageerwidern zu tätigen habe, noch sonst was. Wir stehen in keinerlei Geschäftsbeziehungen.

An Dir und den Mitarbeitern im Amtsgericht Auerbach ergeht nachfolgender Beschluss mit Datum 13.12.2023:

**Beschluss
13.12.2023**

1. Der Beschluss von Dir wird für rechtswidrig, unzulässig und für nichtig erklärt.
2. Die Kosten für meinen Beschluss, der Auslagen für die Bearbeitung sowie für weitere Kosten trägt Frau Thomas und haftet hier mit ihrem Privatvermögen, da es keine Staatshaftung gibt. Diese wurde aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gestrichen.
3. Frau Thomas hat in Ihrem Schreiben keine rechtskräftige und rechtsfähige Unterschrift geleistet.
4. Frau Thomas ist nicht Richterin im Amtsgericht Auerbach, sondern nur Richterin am Amtsgericht Auerbach, also Richterin vor dem Amtsgericht Auerbach, also außerhalb des Amtsgericht Auerbach. Wobei eine Lizenz als Richterin in Frage gestellt wird.

Gründe:

1. Öffentlich beglaubigte Abschriften gibt es nicht mehr, da das Gesetz betreffend Beglaubigung öffentlicher Urkunden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 318-1, veröffentlichten bereinigten Fassung aufgehoben wurde.

Siehe Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 29. November 2007.

2. Die Rechtsfähigkeit und Rechtskraft des im Betreff genannten Beschlusses fehlt, da der Beschluss keine rechtskräftige und rechtsfähige Unterschrift hat, was eine Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin (?) der Geschäftsstelle des Amtsgericht Auerbach schriftlich bestätigt hat.

Der Adressat muss sich bei dem zugesandten Schreiben überzeugen können, dass bei diesem ein Erklärungsbewusstsein und Erklärungswille gibt und nicht über ein irgendwo abgelegtes Schreiben, das er nicht zugesandt bekommen hat. Denn was man nicht zugesandt bekommen hat, hat auch keine Rechtswirkung, da man sich darauf nicht einstellen bzw. nicht reagieren kann. Das Erklärungsbewusstsein kann durch Erklärungsboten, wie zum Beispiel Abschriften und Ausfertigungen, nicht transportiert werden.

Dein Beschluss hat somit nach höchster Rechtsprechung keine Rechtswirkung auf mich und ist somit nichtig. Zumal eine Urkundsbeamtin bestätigt, dass keine Unterschrift selbst auf dem Original nicht vorhanden ist, wobei diese selbst nicht rechtskräftig unterschreibt, da der Vorname fehlt und der Familienname nicht als Häusler gedeutet werden kann.

Unterschriftserfordernis und wie muss eine Unterschrift sein, siehe hierzu Anlage 2 und 3., die Inhalte dieses Beschlusses sind.

3. Die mir zugesandten Schreiben der Firma Liquandum Capital GmbH sind nichtig und nicht rechtsfähig wegen fehlender rechtskräftiger Unterschriften. Erklärungsbewusstsein und Erklärungswille bilden mit dem Geschäftswillen eine Einheit, dies ist hier nicht gegeben. Die „Grundsatznorm“ des § 133 BGB fordert demnach nicht nur die Erforschung des Geschäftswillens, sondern automatisch auch die Erforschung desjenigen Bewusstseins, das den Erklärenden bei seiner Willenskundgabe leitet. Das Erklärungsbewusstsein kann durch Erklärungsboten, wie zum Beispiel Abschriften und Ausfertigungen, nicht transportiert werden. Bei der Zustellung eines Schriftstückes, gleich welcher Art an die Beteiligten, gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift des Verfassers. (vgl. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 - BVerwG 9 C 40.87 - BVerwGE 81, 32, <33>). Also der das Schriftstück verfasst hat und nicht der es kopiert, abschreibt usw., also der Urheber, Autor usw.

Da die Schreiben keine Unterschrift tragen wurden diese als Angebot gewertet. Auf Angebote muss man nicht reagieren.

4. Ebenfalls wurde keine Vollmacht der Firma Klarna Bank AB erbracht, um in deren Auftrag zu handeln.
5. Die Firma Klarna Bank AB kann keinen Beweis erbringen, dass ich diese Firma beauftragt habe. Ebenfalls haben derer Schreiben keine Unterschrift und sind somit nur Angebote.
6. Ich habe mit Check24 Vergleichsportal Shopping GmbH (Check24) sowie mit der Firma Klarna Bank AB keine Geschäftsbeziehungen, zumal ich diese beiden Firma meide, da kenne ich zu viele schlechte Erfahrungen von anderen.
7. Auch von der Firma Amtsgericht Wedding gab es auf den zugesandten Schreiben keine Unterschrift, also nichts Rechtskräftiges. Dies ist verständlich, da es alliiertes Recht gibt.

Die Fragen der Anlage 1 sind zu beantworten. Du dienst ja dem Deutschen Volke, also auch mir oder doch nur Parteien, die Firmen sind.

Und übrigens, sollte man die Firma Landgericht Zwickau als Vorbild nehmen, die schreiben mich mit „Lieber Mensch“ an.

Hinweis:

Eine Postsendung gilt grundsätzlich erst dann als empfangen, wenn der Empfänger diese empfangen hat. Nur er hat eine Wahrnehmung ob und wann eine Postsendung für ihn tatsächlich empfangen wurde, sowie angesichts es sich um eine Terminsache handle. Ein Postweg ist erst abgeschlossen mit dem Empfang des Empfängers, denn dieser ist angeschrieben, bei ihm endet der Postweg und nicht beim Briefkasten. Ein Briefkasten hat keine Wahrnehmung und Willen!

Der Mensch ist subjektiv, der Briefkasten ist objektiv, Beides ist weder das Gleiche noch dasselbe!

Mit der Zusendung von Post, wird der Mensch angeschrieben und nicht der Briefkasten.

Um es mal verständlich zu machen:

Nach deiner Auffassung müsste ein Briefkasten ein Mensch sein, der die Entgegennahme wahrnimmt. Wenn das so sein soll, dann ist dein Brief (Beschuss) auch nicht an den Menschen gerichtet, sondern nur an einen Briefkasten.

Du solltest Dir mal die Frage stellen, warum Hausnummer vorgeschrieben sind, aber Briefkästen nicht. Ein Briefkasten muss man nicht haben!

Hierzu ist zu bemerken, dass der letzte Absatz auf der Rückseite des Umschlages „Förmliche Zustellung“ für die Katz ist. Denn mit der Einlegung in einem Briefkasten ist noch lange kein Schriftstück zugestellt.

Und wie sieht es mit einer rechtskräftigen Unterschrift auf den „Förmlichen Zustellungen“ aus?

Es gibt keine Unterschrift, die eine Zustellung belegt. Und somit gibt es keine förmliche Zustellung. Auch keine, die rechtskräftig vollendet wurde.

Entsprechend der Anlage 1 und 4 betrachte ich das Amtsgericht Auerbach als Firma mit Ausnahmegerichten, die entsprechend den Alliierten immer noch verboten sind, sowie auch entsprechend dem sogenannten Grundgesetz ohne Geltungsbereich.

Lese die Anlage 4 genau durch!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sind kein Widerspruch sowie Einwände möglich, da bei auf das bezogene Schreiben die Rechtsfähigkeit vollständig fehlt und es als Angebot gewertet wird.

Hinweis:

Anlage 1 bis 4 sind Inhalt dieses Beschlusses.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift auf Original

Name des Menschen: ...

Die Amtssprache ist Deutsch, somit dürfen alle Wörter, die es im Duden gibt, verwendet werden und stellen somit keine Straftat noch Ordnungswidrigkeit dar. Schrift ist eine bildliche Darstellung und kann somit niemand treffen noch töten. Nur der Betrachter der Schrift kann sich selbst treffen, aber nicht die Schrift den Betrachter.

Eine Postsendung gilt grundsätzlich erst dann als empfangen, wenn der Empfänger diese empfangen hat. Nur er hat eine Wahrnehmung ob und wann eine Postsendung für ihn tatsächlich empfangen wurde, sowie angesichts es sich um eine Terminsache handle. Ein Postweg ist erst abgeschlossen mit dem Empfang des Empfängers, denn dieser ist angeschrieben und nicht der Briefkasten. Ein Briefkasten hat keine Wahrnehmung und Willen!

Der Mensch ist subjektiv, der Briefkasten ist objektiv, Beides ist weder das Gleiche noch dasselbe!

Mit der Zusendung von Post, wird der Mensch angeschrieben und nicht der Briefkasten.

Eine Person kann man nicht anschreiben und auch nicht etwas zusenden, nur etwas zu weisen.

Anlage 1

1. Frage

Warum ist das Amtsgericht Auerbach als Firma mit einer D-U-N-S-Nummer registriert?



Amtsgericht Auerbach

D-U-N-S@ Nummer: 34-358-5686

Firmeninformation

Adresse: Parkstr. 1
08209 Auerbach/Vogtl.

2. Frage

Warum hat das Amtsgericht Auerbach eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG: DE326053240.

Umsätze machen Firmen, Gerichte machen Einnahmen.

3. Frage

Warum steht in der Abschrift „Richterin am Amtsgericht“ und nicht Richter im Amtsgericht“?

Beispiel:

- „Fahrer am Auto“. Der Fahrer ist nicht im Auto, sondern außerhalb, keine tatsächliche Gewalt.
- „Fahrer im Auto“. Der Fahrer ist im Auto und hat die tatsächliche Gewalt.

4. Frage

Warum hält man sich nicht an Rechtsprechungen, Gesetze und an Urteile des Bundesverfassungsgerichts?

5. Frage

Hier steht die Frage offen:

Warum wird beim Zugang zum Bundesanzeiger im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nummer 18 vom 24.04.2006 die Seiten 867 bis einschließlich 893 weggelassen? Hier wurden doch räumliche Geltungsbereiche aufgehoben! Warum verschweigt man dieses?

6. Frage

Wenn die Anlage 4 der Wahrheit entspricht, ist dies der Grund das man eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat, als Firma eingetragen ist, keine Unterschrift an den Adressaten gesendet Post leistet?

Das die BRD kein Staat ist, wurde mir bei einer kleinen Anfrage durch die Sächsische Staatskanzlei bestätigt.

Es wird angenommen, dass man diese Rechtslage kennt und Richter beim Zeigen des Bundespersonalausweis sehr aggressiv böse werden (Selbst erlebt.).

Hierzu muss ich erwähnen, dass das Bundesministerium der Justiz eine Veröffentlichung hat, in der hervorgeht, dass die Bundesrepublik Deutschland seit ihrer Existenz nicht regieren darf. Dieses veröffentlichte Schreiben ist von den Alliierten.

Anlage 2

Unterschrifterfordernis:

Zur Schriftform gehört grundsätzlich also die eigenhändige Unterschrift (cf. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluss vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544).

Im Rechtsverkehr ist stets das ausgeschriebene Vor (Name) - u. Zuname (Familiename) zu verwenden! Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift der verantwortlichen Person unter einem per Post zugestellten Schriftstückes verstößt gegen die Rechtsnorm, daß Entscheidungen, Anordnungen, Willenserklärungen o.ä. zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich einer eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers bedürfen und infolge Ermangelung der durch Gesetz vorgeschriebenen Form nichtig ist (vergl. §§ 125 und 126 BGB).

Ein Bescheid/Mahnung ist eine Urkunde die einen Willen kundtut. Man muss also feststellen können, ob der umstrittene Bescheid/Mahnung überhaupt gewollt ist. Erklärungsbewusstsein und Erklärungswille bilden mit dem Geschäftswillen eine Einheit. Die „Grundsatznorm“ des § 133 BGB fordert demnach nicht nur die Erforschung des Geschäftswillens, sondern automatisch auch die Erforschung desjenigen Bewusstseins, das den Erklärenden bei seiner Willenskundgabe leitet. Das Erklärungsbewusstsein kann durch Erklärungsboten nicht transportiert werden. Dies bedeutet, dass ein Bescheid, der nicht vollständig wortwörtlich der Urschrift entspricht, eine Urkundenfälschung ist.

Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15; vgl. auch Bundesfinanzhof, Urteil vom 10. Juli 2002 - VII B 6/02 - BFH/NV 2002, 1597 und <juris> und von Albedyll in: Bader u.a., VwGO, 2. Aufl., § 60 Rn. 29); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist,— >> und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)

"Die Unterschrift unter ein Schreiben ist eine Wirksamkeitserfordernis" BGH vom 09.12.2010 (IX ZB 60/10)

Zum Nachweis, daß eine verantwortliche Willenserklärung („Beschuß“/„Urteil“, „Bußgeld-“/„Steuerbescheid“, „Haftbefehl“, „Vollstreckungsbescheid“, „schriftliche Verwarnungen sowie Anhörungen“, Mahnungen etc.) eines „Staatsanwaltes“, „Richters“, „Gerichtsvollziehers“, „Polizisten“ oder in anderer Funktion als „Beamter“, „Angestellter“ für die Behörde Handelnden vorliegt, muß diese nach § 126 BGB, § 44 VwGO, §§ 315, 317 ZPO und § 275 StPO sowie Art. 11 I und V EGBGB immer mit der eigenhändigen, vollständigen (Vor- und Familienname) Original-Unterschrift des Handelnden versehen an den Adressaten ausgehändigt werden (s. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S. 6, 442, Karlsru. Fam. RZ 99, 452). Bei der Zustellung eines Schriftstückes, gleich welcher Art an die beteiligten Parteien, gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift des Verfassers. (vgl. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 - BVerwG 9 C 40.87 - BVerwGE 81, 32, <33>).

Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift unter einem Dokument verstößt gegen die Rechtsnorm, daß Entscheidungen, Anordnungen, Willenserklärungen o.ä. zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich einer eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers bedürfen (§ 126 BGB).

Verstößt etwas gegen eine Rechtsnorm, ist es nichtig (§§ 125 BGB, 44 VwVfG)! Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. (§ 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karlsru. Fam. RZ 99, 452) Bei einem Verstoß, einem an BRD-Gerichten nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf (eine Kladder) vor. (Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80. 1167, Karlsru. Fam. RZ 99, 452) Es setzt keine Notfrist in Lauf (BGH NJW 95, 933) auch keinerlei andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde. (Karlsru. Fam RZ 99, 452)

Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift der verantwortlichen Person unter einem per Post zugestellten Schriftstückes ist infolge Ermangelung der durch Gesetz vorgeschriebenen Form nichtig (vergl. §§ 125 und 126 BGB).

Urteil Bundesgerichtshof – Beschluss vom 11. April 2013 Az. VIIIZB43/12: „maschinell erstellte Schreiben ohne Unterschrift“ sind ungültig!

Nicht nur Urteile, sondern auch Beschlüsse, Anordnungen, Verfügungen, etc. stellen lediglich unverbindliche Entwürfe dar, solange der erkennende Richter oder Rechtspfleger sie nicht unterschrieben hat.

Beweis:

BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ 137, 49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198.

Alle postalisch versandten Schriftstücke sind ohne gültige Unterschrift rechtsunwirksam. Texte wie „Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig!“ erfüllen den Tatbestand der Rechtstäuschung.

Beweis:

§126 BGB, §315 ZPO, §275 StPO, §117 VwGO, §37 VwVfG, §110c OWiG, §134 SGG, §119 AO usw.

Der Zusatz „i. A.“ ist nach höchstrichterlicher Feststellung als form- und damit rechtsunwirksam anzusehen.

Beweis:

BGH-Urteil vom 19. Juni 2007 – VI ZB 81/05; BGH-Urteil vom 31. März 2002 – II ZR 192/02; BGH-Urteil vom 5. November 1987 – V ZR 139/87.

Wie muss eine Unterschrift sein?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Urteil vom 21.3.1974 (VII ZB 2/74) zu der Frage, welche Anforderungen an eine Unterschrift im Sinne des § 130 Nr. 6 Zivilprozessordnung (ZPO) zu stellen seien, ausgeführt, zwar sei nicht zu verlangen, dass die Unterschrift lesbar sei; es müsse aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig sei, entsprechende charakteristische Merkmale aufweise und sich als Unterschrift eines Namens darstelle. Dazu gehöre, dass mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen seien, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehle. Diesen Anforderungen genüge ein Schriftzug nicht, der mit einem nach unten rechts offenen Rundhaken beginne, der in zwei auseinandergezogenen Wellen auslaufe, da dessen Anfang nicht vermuten lasse, dass dies den Buchstaben „S“ (für Rechtsanwalt S) darstellen könne.

Im Urteil vom 11.2.1982 (III ZR 39/81) hat der BGH sich insbesondere zur Abgrenzung eines bloßen Handzeichens von einer Unterschrift geäußert und ausgeführt, dass jedenfalls ein Schriftzug, der durch eine „nahezu senkrecht verlaufende Linie mit feinem Aufstrich und kurzen wellenförmigen Auslauf“ geprägt sei, sich seinem Erscheinungsbild nach nicht als Unterzeichnung mit vollem Namen, sondern als Handzeichen, d.h. als erkennbar abgekürzte Form des Namens, darstelle und „allenfalls als ein Buchstabe, vielleicht mit einem kleinen Abstrich“, gedeutet werden könne, sodass von einer wirksamen Unterzeichnung der Berufungsbegründung nicht ausgegangen werden könne.

„Paraphen“ (Handzeichen) sind KEINE rechtsgültigen Unterschriften!

„Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist.

Die Abkürzung des Namens – sogenannte Paraphe – anstelle der Unterschrift genügt nicht.“ („BFH-Beschluss“ vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des „Bundesgerichtshofs“ vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift – NJW – 1967, 2310). „Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe lässt nicht erkennen, dass es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners, und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt.

Es wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt, es muss aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist, und sich als Unterschrift eines Namens darstellt.

Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.“ („BGH-Beschlüsse“ vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs-Berater – BB – 1974, 717, „Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung“ – HFR – 1974, 354, und vom 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83, Versicherungsrecht – VersR – 1984, 142).

„Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewusste und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor.“ (st. Rspr. vgl. „BGH, Beschluss“ vom 27. September 2005 – VIII ZB 105/04 – NJW 2005, 3775 unter II 2 a und b).

ALLIIERTE GÜLTIGE GESETZE

INFO!!!

----- Original-Nachricht -----
Datum: Tue, 07 Sep 2010 12:54:45 +0200
Von: "Bernd Rainer Prutz"
An: twaiigel@gsk.de
Betreff: Fwd: Aufklärung

----- Original-Nachricht -----
Datum: Sun, 22 Aug 2010 14:07:29 +0200
Von: "Bernd Rainer Prutz"
An: info@dr-hankel.de
Betreff: Aufklärung

Sehr geehrter Herr Dr. Waigel,

hier Antworten auf eine Anfragefrage bei den Besitzern in Stuttgart
The MITRE Corporation WSEO/US EUCOM.

Anfrage vom 14 März 2010 an The MITRE Corporation WSEO/US EUCOM

Wörtliche und vollständige Wiedergabe des Textes

The MITRE Corporation ESEO/US EUCOM, Patch Barracks Support Office, 70569
Stuttgart

Betr.: Ihre Anfrage vom 14. März 2010

Sehr geehrter Herr Pohorelly,

in Beantwortung Ihrer Anfrage hier die von den Alliierten erlassenen Gesetze,
die bei der Übernahme dieses Hoheitsgebietes beschlossen und verkündet wurden.

1. Deutschland ist seit Ende des Zweiten Weltkrieges kein souveräner Staat mehr,
sondern ein militärisch besetztes Gebiet der alliierten Streitkräfte.

Mit Wirkung vom 12.09.1944 wurde es durch die Hauptsiegermacht USA beschlagnahmt
(SHAEF-Gesetz Nr 52, Artikel I § 1)

2. Die Bundesrepublik Deutschland ist und war nie ein Staat, weder de jure noch
defacto und zu keinem Zeitpunkt völkerrechtlich anerkannt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Verwalter ohne jegliche Befugnisse, seit
1990 eine Finanzverwalter GmbH im Auftrag der alliierten Siegermächte.

3. Aufgrund der Rechtsgrundlage der Interalliierten Kommandatur von Berlin vom
21. Februar 1947 [BK/0] (47) 50, kann niemand in der Bundesrepublik Deutschland
und in Berlin EIGENTÜMER von Grund und Boden sein.

4. Aufgrund der Rechtsgrundlage der Interalliierten Kommandatur von Berlin vom
21. Februar 1947 [BK/0] (47) 50, kann jeder der in der so genannten
Bundesrepublik Deutschland und Berlin nur über so genannte Notarverträge infolge
von Grundbuchämtern ALLENFALLS BESITZER und nicht EIGENTÜMER sein.

5. Im Zusammenhang mit den Anträgen 6 und 7 kann NIEMAND in der so genannten
Bundesrepublik Deutschland und Berlin ENTEIGNET werden.

ALLIIERTE GÜLTIGE GESETZE

6. Eine Zwangsversteigerung stellt somit im Zusammenhang der Anträge 6,7 und 8 eine illegale Zwangsmaßnahme dar.

7. Die Betroffenen wurden, mangels der gesetzlich erforderlichen Zulassung der Militärregierung (SHAEF-Gesetz Nr. 52, und Nr. 53, [BK/0] (47) 50, von den Verwaltungsbehörden der so genannten Bundesrepublik Deutschland getäuscht.

8. Festzustellen ist, daß bei Enteignungen in Verbindung mit den Anträgen 1-6, die §§ BGB 823- Schadensersatzpflicht- und 839 Amtspflichtverletzung - vorliegt.

Alleine durch Mißachtung der SHAEF-Gesetze Nr. 52 und Nr. 53, wurde somit durch Ankauf von Hypotheken-Darlehen ohne unsere Zustimmung ein unrechtmäßiges Geldgeschäft getätigt, da keinerlei vorher erwirkte Lizenz der ALLIIERTEN STREITKRÄFTE vorlag, geschweige denn über den rechtlichen Tatbestand Aufklärung erfolgt wäre.

Es ist niemand rechtlich verpflichtet, irgendwelche Gelder oder Gebühren weiterhin zu zahlen.

Zusätzlich verstößt die Bundesrepublik Deutschland als private Finanzverwalter GmbH gegen geltende Anordnungen und Rechte der ALLIIERTEN STREITKRÄFTE von 1947, die nach wie vor Gültigkeit haben und macht sich damit zum Erfüllungsgehilfen betrügerischer Manipulationen.

Artikel V. § 9. Militärregierungsgesetz Nr. 2.- Deutsche Gerichte-

Niemand darf in der Bundesrepublik Deutschland ohne Genehmigung der Militärregierung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt tätig werden!

Die Genehmigung einer solchen Tätigkeit muß vorher- also vor Beginn der Tätigkeit- für jeden Einzelfall in schriftlicher Form eingeholt werden.

Durch US EUCOM Stuttgart, vertreten durch Herrn Lietzau wird ausdrücklich bestätigt, daß alle Militärregierungsgesetze bis zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland als Ganzem in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 volle Rechtskraft besitzen.

Wenn aber die Anordnungen der Militärregierung nicht körperlich für jeden einzelnen Fall vorliegen, sind alle beteiligten Juristen an jedem bundesdeutschen Gericht nur privat haftende und privat handelnde Personen ohne jegliche Rechtsgrundlage, da die Bundesrepublik Deutschland zu keiner Zeit ein Staat ist oder jemals war.

Richter können demnach Urteile und Beschlüsse in ihrer Position nicht unterschreiben.

Aus gleichem Grund wird eine Abschrift vom Original nicht beglaubigt. Bis 1990 war die Bundesrepublik Deutschland der Verwalter im Auftrag der Alliierten, weil Deutschland als Ganzes besetzt wurde.

Der Bundesrepublik Deutschland ist es nicht gestattet sich als DEUTSCHLAND zu bezeichnen!

DEUTSCHLAND ist gemäß alliierten Besatzungsgesetz und der UNO-Festlegung ausschließlich das Deutsche Reich oder Deutschland als Ganzes und keinesfalls die Bundesrepublik Deutschland!

Prof. Dr. Carlo Schmid teilte 1949 dem deutschen Volk mit: "... es wird kein neuer Staat gegründet, sondern Westdeutschland als provisorisches Konstrukt neu organisiert...".

Eine Firma wie die Bundesrepublik Deutschland GmbH hat keinerlei Hoheitsrechte!

ALLIIERTE GÜLTIGE GESETZE

Alle Militärregierungsgesetze z.B. SHAEF- Gesetz Nr. 2, Artikel III,IV und V §§ 7,8 und 9 besitzen in Deutschland volle Rechtskraft und das Strafgesetzbuch, alle Nebengesetze, Kontrollratsbeschlüsse und das Zonenstrafrecht sind bis zum heutigen Tage voll gültig und in Anwendung.

Beweis: Carl Haymann Verlag Berlin 1948, Lizenznummer 76-G.N. 0-47-316/47. Verlagsarchiv 12 292, Lizenz erteilt unter Nr. 76 Druckgenehmigungsnummer 8958 der Nachrichtenkontrolle der amerikanischen Militärregierung in Deutschland. Beweisführung: Nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 53 wurde der ehemalige Devisenbeschaffer der DDR Dr. Alexander Schalk Golodkowski 1996 verurteilt.

Damit ist der Beweis erbracht, daß die Militärregierungsgesetze der Besatzung, also auch die SMAD- Befehle und Shaef-Gesetze von den USA im vollem Umfang angewendet werden.

Angesichts dieser Beweislage zu argumentieren und zu bestreiten, daß diese Gesetze keine Anwendung finden würden, ist arglistige Täuschung bzw. Betrug. Jes Mitglied der Alliierten Kommission hat von dieser Rechtslage im vollem Umfang Kenntnis.

Alle Banken, die diese Rechtslage mißachten, werden wegen fortlaufenden Verstoßes gegen das SHAEF- Gesetz Nr. 52 und Nr. 53, [BK/0] (47) 50 bestraft und müssen bei der zuständigen ALLIIERTEN Kommandatur angezeigt werden.

Sollte die Bundesrepublik Deutschland- Scheingerichtbarkeit wagen, im Einklang mit den aktiven interessen Zwangsversteigerungen durchzuführen, muß gegen das Scheinurteil eine Klage bei der zuständigen ALLIIERTEN KOMMANDATUR und in England; auf Schadensersatz sowie auf Beihilfe zum Betrug und der Rechtsbeugung, eingereicht werden.

Im Auftrag der Alliierten Kommandatur Berlin für Berlin und der Bundesrepublik Deutschland.

Alliiertes Hauptquartier für Baden- Württemberg Landeshauptstadt STUTTGART seit dem 30. juni 2009 15. Kommandierender General des US European Command (EUCOM), sowie zusätzlich seit dem 02. Juli 2009 der 16. Supreme Allied Commander Europa der (NATO)

Interalliierte Kommandatur der Stadt Berlin für Berlin und die Bundesrepublik Deutschland

Kein Deutscher besitzt Eigentum, Feststellung und gesetzliche Beweislage gemäß [BK/0] (47) 50 vom 21. Februar 1947 (VOBL: F. Groß-Berlin Nr.5, S. 68), zu beachten Punkt 7.

Wörtliche Abschrift der [BK/0](47) 50 vom 21. Ffebruar 1947

Betrifft: Angelegenheiten des unter der Kontrolle der Besatzungsbehörden stehenden Eigentums

Die Alliierte Kommandatur Berlin ordnet für Berlin und die Bundesrepublik Deutschland wie folgt an:

1) Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des betreffenden Sektors, in dem sich das Eigentum befindet, darf kein deutsches Gericht die Zuständigkeit beanspruchen oder ausüben in den Fällen, welche das auf Grund des (SHAEF)- Gesetz Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung oder (SMAD)- Befehls- Nr. 124 des sowjetischen Oberbefehlshabers der Kontrolle unterliegende oder unter der Kontrolle stehende Eigentum bzw. das Kraft Anordnung einer der Besatzungsbehörden eingezogene oder der Konfiszierung unterworfenen Eigentum treffen.

ALLIIERTE GÜLTIGE GESETZE

- 2) In Fällen, in denen die Gründe zur Prozeßführung vor dem 08. Mai 1945 entstanden sind, wird obige Genehmigung in der Regel nicht erteilt.
- 3) Jeder Urteilsspruch , der bereits gefällt wurde oder hiernach in einem solchen Prozeß gefällt wird, der ohne Bewilligung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befindet, eingeleitet wurde, ist nichtig und irgendwelche Maßnahmen zur Durchsetzung eines solchen Urteilspruches ist ungültig.
- 4) Ohne vorherige schriftliche erfolgte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in dem sich das Eigentum befindet, darf keine Eintragung im Grundbuch stattfinden betreffend Eigentum das der Kontrolle oder Konfiszierung unterliegt, wie dies im § 1 dieser Anordnung bezeichnet ist.
- 5) Bevor ein zugelassenes deutsches Gericht oder das Grundbuchamt in einer beweglichen oder unbeweglichen Eigentums angehende Sache handelt oder entscheidet, hat das zugelassene bzw. das zugelassene Grundbuchamt vorher schriftliche Erklärungen von allen am Verfahren interessierten Parteien anzufordern, die in allen Einzelheiten wahrheitsgetreu sein müssen und von den betreffenden Parteien oder deren zugelassenen Rechtsanwälten abzugeben sind, daß Eigentum der Kontrolle oder der Konfiszierung nicht unterliegt, wie im § 1 angeführt ist.
- 6) Ohne vorherige nachgewiesene schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in dem sich das Eigentum befindet, dürfen keine Schritte seitens jedweder natürlicher oder juristischer Personen unternommen werden, um eine Entscheidung eines zugelassenen deutschen Gerichtes oder zugelassenen Grundbuchamtes durchzusetzen oder auszuführen, die der Kontrolle und Konfiszierung unterliegende Eigentums angeht, wie im § 1 angeführt ist.
- 7) Nichtbefolgung dieser Anordnung bzw. Versäumnis, ihre Bestimmungen zu beachten, stellt eine grobe Verletzung eines Befehls der Militärregierung und der Besatzungsbehörden dar und wird demgemäß bestraft.

Im Auftrag der Alliierten Kommandatur für Berlin und der Bundesrepublik Deutschland.

Alliiertes Hauptquartier für Baden. Württemberg Landeshauptstadt STUTTGART seit dem 30. Juni 2009 15. Kommandierender General des US European Command (EUCOM) sowie zusätzlich seit dem 02. Juli 2009 der 16. Supreme Allied Commander Europa der (NATO)

gez.: James G. Stavridis

Bitte lassen Sie von Ihren Mitarbeitern meine Anlagen lesen und die wichtigsten Punkte erläutern.

Zitate:

Das endlosen Beschuldigen des deutschen Volkes (durch Gehirnwäsche seit 1945) ist wie das unablässige Schlagen auf einen blinden und gefesselten Körperbehinderten! Den Deutschen hat man durch andauernde falsche Geschichtsdarstellungen alle Argumente zur Verteidigung und Rechtfertigung genommen. So worden sie geistig gefesselt, verkrüppelt und blind gemacht! (Josef Kofler)

Immer doch schreibt der Sieger die Geschichte des Besiegten. Dem Erschlagenen enstellt der Schäger die Züge. Aus der Welt geht der Schwächere und zurück

ALLIIERTE GÜLTIGE GESETZE

bleibt die Lüge. (Bertold Brecht)

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Rainer Prutz

seit 2002 Wissender in Sachen Deutschland.
Schalck Golodkowski wurde auf der Grundlage des US- Militärregierungsgesetzes
Nr. 53 verurteilt, ging in Revision beim Bundesverfassungsgericht
(Grundgesetzgericht), welches für die Besondere Zone Berlin nicht zuständig war
und bekam kein Recht.
Also wie kann es denn sein das dieses provisorische Besatzungs- Konstrukt BRD,
welches sich fälschlich als souveräner Staat bezeichnet immer noch
Besatzungsrecht anzuwenden hat.

In der Hoffnung, daß Sie mir weitere Informationen zukommen lassen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Bernd Rainer Prutz

Quelle:

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bernd Rainer Prutz
Gesendet: 07.09.2010 12:57:51
An: stefan.weinmann@web.de
Betreff: Fwd: Fwd: Aufklärung